

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Ministerin

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Lars Harms, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1950

nachrichtlich:

Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

05. September 2023

**Nachfrage der Abgeordneten Krämer im Rahmen der Beratungen des
Finanzausschusses am 31. August 2023 zu TOP 1 „Nachtragshaushaltsgesetz“ zur
rechtlichen Zulässigkeit von Rücklagenbildungen sowie Erläuterung zu
Begrifflichkeiten und Formulierungen**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Abgeordnete Krämer hat in der Finanzausschusssitzung am 31. August 2023 um eine Bewertung zur rechtlichen Zulässigkeit von Rücklagenbildungen sowie um Erläuterung zu Ziffer 3 des Nachtragshaushaltsgesetzes hinsichtlich der Begrifflichkeit „Finanzmittelgeber“ und der Formulierung „soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist“ gebeten.

Diesem Wunsch komme ich gern nach.

Die Bildung von Rücklagen ist eine in § 62 Landeshaushaltsordnung (LHO) geregelte Ausnahme vom Grundsatz der Jährlichkeit. Danach ist zur Sicherung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts unter den Voraussetzungen des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft eine Konjunkturausgleichsrücklage zu bilden (Absatz 1) und eine allgemeine Rücklage, die dem Haushaltsausgleich dient (Absatz 2), kann gebildet werden.

Weitere Rücklagen dürfen nur für bestimmte Zwecke gebildet werden, soweit der Haushaltsplan dies zulässt (Absatz 3). Ergänzt wird § 62 Absatz 3 LHO durch Verwaltungsvorschriften (VV). Die Möglichkeit der Rücklagenbildung wird im Haushaltsplan entweder durch Haushaltsvermerk oder aber durch eine haushaltsgesetzliche Ermächtigung im Haushaltsgesetz ausgewiesen.

Durch den ergänzenden jährlichen Haushaltsführungserlass werden die Ressorts aufgefordert, von den Möglichkeiten des § 62 Absatz 3 LHO zurückhaltend Gebrauch zu machen und nicht mehr benötigte Rücklagen dem Landeshaushalt wieder zuzuführen.

Ähnliche Vorschriften finden sich auch in anderen Bundesländern, wie zum Beispiel in Berlin, Brandenburg und Nordrhein-Westfalen.

Sofern die Vorgaben der LHO sowie der VV zur LHO eingehalten werden, bestehen aus haushaltsrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, Rücklagen für konkrete, transparent ausgewiesene Zwecke gemäß § 62 Absatz 3 LHO zu bilden. Dies gilt auch für Zwecke, bei denen die Verwendung der Rücklage weiter in der Zukunft liegt (mehrjährige Verwendung).

Um dem Auftrag aus der Arbeitsgruppe Haushaltsprüfung des Finanzausschusses sowie dem entsprechenden Landtagsbeschluss vom 24. Februar 2023 zu entsprechen, legt das Finanzministerium an die Bildung von Rücklagen einen restriktiven Maßstab an und berichtet ab 2023 halbjährlich über Bestand, Finanzierung, Zuführung und Verwendung. Der Halbjahresbericht über die Rücklagen wird dem Finanzausschuss kurzfristig zugeleitet und soll ab 2024 in den Halb-/Jahresberichten über den Haushaltsvollzug integriert werden.

Zu Ziffer 3 des Nachtragshaushaltsgesetzes:

Finanzmittelgeber können in dem Bürgerschaftsprogramm Wärmenetze nicht nur die Investitionsbank Schleswig-Holstein, sondern auch die Hausbanken der Antragstellerinnen und Antragsteller sein (siehe hierzu auch die Begründung zu Ziffer 3).

Die haushaltsgesetzliche Ermächtigung bezieht sich auf die Berücksichtigung des Ausfallrisikos (Inanspruchnahme des Landes). Die Formulierung „soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist“ bedeutet, dass ggfls. erforderlich werdende Ausgaben durch Einsparungen oder Mehreinnahmen gedeckt werden müssen, damit der Landeshaushalt ausgeglichen bleibt. Die Formulierung berührt nicht die Rechtsposition des Anspruchgegners.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Monika Heinold